

Nutzung der ePA

Wer die ePA aktiv nutzen will, benötigt eine ePA-App seiner Krankenkasse. Versicherte können aber auch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter benennen, um für sie die ePA in der App zu verwalten. Von den Krankenkassen eingerichtete Ombudsstellen sollen die Versicherten bei allen Fragen und Problemen unterstützen. Sowohl in den Ombudsstellen als auch in der ePA-App können Versicherte Widersprüche einreichen, Zugriffe beschränken, Daten löschen oder verbergen.

Möglichkeiten des Widerspruchs für Versicherte	In der ePA-App	Bei der Ombudsstelle	In der Praxis
Gegen die Bereitstellung der ePA	✓*	Direkt bei der Kasse	
Gegen den Zugriff einer Praxis auf die ePA	✓	✓	
Gegen den Zugriff eines Krankenhauses auf die ePA	✓	✓	
Gegen den Zugriff einer Apotheke auf die ePA	✓	✓	
Gegen die Bereitstellung der Medikationsliste	✓	✓	
Gegen das Einstellen von Dokumenten in einer Behandlungssituation			✓ ¹
Gegen das Einstellen von Abrechnungsdaten	✓	Direkt bei der Kasse	
Gegen die Nutzung der ePA-Daten zu Forschungszwecken	✓	✓	
Automatisiertes Einstellen von E-Rezept-Daten	✓	✓	
Zugriff einzelner med. Einrichtungen auf den digital gestützten Medikationsprozess			✓
Weitere Funktionen der ePA			
Verbergen von Dokumenten	✓		
Anpassung der Dauer der Zugriffsbefugnis	✓		
Löschen von Dokumenten	✓		
Lesen und Einstellen von Dokumenten	✓		

* Ein Widerspruch per ePA ist nur möglich, wenn bereits eine ePA eingerichtet wurde.

¹ Für die Speicherung von Ergebnissen genetischer Untersuchungen oder Analysen des Gendiagnostikgesetzes (§ 353 Abs. 3 SGB V) ist eine schriftliche Einwilligung der Patientin bzw. des Patienten notwendig.

Quelle: Kassenärztliche Bundesvereinigung